

**Neuerlass der Globalrichtlinie „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)“ (bisher GR J 2/2015, neu GR XXX/22)**

**A. Zielsetzung**

Die Globalrichtlinie GR J 2/2015 „Familienförderung im Rahmen der Jugendhilfe“ vom 22.12.2015 tritt zum 31.12.2021 außer Kraft. Mit dem vorgelegten Entwurf wird die Globalrichtlinie neu konzipiert.

**B. Lösung**

Neuerlass der Globalrichtlinie „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)“.

**C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine.

**D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Keine.

**E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**F. Vollzugaufwand**

Entfällt.

**G. Auswirkungen auf**

Familienpolitik

Klimaschutz

Bürokratieabbau

Inklusion

Gleichstellung

Die Globalrichtlinie „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)“ regelt die regionalen, präventiven Angebote der Familienförderung in der Verantwortung der Bezirksämter. Diese leisten einen Beitrag dazu, die Gleichstellung der Geschlechter in Familie und Beruf zu verbessern. Durch Reflexion und Aufgreifen der Aspekte Vielfalt und Teilhabemöglichkeiten in der pädagogischen Arbeit wird Inklusion gefördert.

**H. Notifizierung nach EU-Recht**

Keine.

**I. Vorwegüberweisung**

Entfällt.

**G. Alternativen**

Keine.

## **Neuerlass der Globalrichtlinie „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)“ (bisher GR J 2/2015, neu GR XXX/22)**

### **A. Anlass und Sachverhalt**

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter über verschiedene Leistungsbereiche der niedrigschwelligen, präventiven Angebote für Familien

- Familienbildung und -beratung
- Elternlotsenprojekte
- Frühe Hilfen
- Institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Damit bestimmt sie die Rahmenbedingungen und Grundsätze der qualitativen Arbeit in diesen Arbeitsfeldern. Sie ist die Grundlage für die Verwendung von Rahmenzuweisung, Fremdbewirtschaftungsvereinbarungen und die Steuerung der Angebote durch die Bezirksämter.

Zentrale bundesgesetzliche Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familien), § 73 SGB VIII (Ehrenamtliche Tätigkeit), § 1 Abs. 3 und 4 KKG (Kooperation und Information im Kinderschutz) und § 3 Abs. 4 KKG (Aufbau Netzwerke Frühe Hilfen und Einsatz von Familienhebammen und anderen Gesundheitskräften). Für die Frühen Hilfen sind darüber hinaus die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen und damit verbundene Richtlinien grundlegend. Die Regelungen für die institutionellen Erziehungs- und Familienberatungsstellen beruhen neben § 16 SGB VIII insbesondere auf § 28 i.V.m. § 36a Abs. 2 SGB VIII.

Die Globalrichtlinie „Familienförderung im Rahmen der Jugendhilfe“ vom 22.12.2015 tritt zum 31.12.2021 außer Kraft. Mit dem vorgelegten Entwurf wird die Globalrichtlinie konzeptionell und inhaltlich neu aufgestellt: Die Leistungsbereiche Elternlotsenprojekte und Frühe Hilfen werden in die Globalrichtlinie aufgenommen und verbindlich vorgegeben. Der Leistungsbereich Institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen wird erstmalig umfassend im Rahmen der Globalrichtlinie geregelt.

Mit der Zusammenführung der Leistungsbereiche in der Globalrichtlinie werden gemeinsame Grundlagen, Ziele und Standards für niedrigschwellige, präventive Angebote im Rahmen der Familienförderung in bezirksamtlicher Steuerung dargestellt. Die Leistungsbereiche werden jeweils detailliert im Hinblick auf Rechtsgrundlagen und Fachkonzepte, Adressatinnen/Adressaten, Ziele, fachliche Umsetzung Ressourcen und Berichtswesen bzw. Kennzahlen geregelt.

## **B. Ergebnis der Behördenabstimmung**

Senatskanzlei

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Kultur und Medien

Finanzbehörde

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

## **C. Anhörungsverfahren gemäß § 46 BezVG**

## **D. Petitum**

Der Senat wird gebeten, die anliegende neue Globalrichtlinie „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)“ zu beschließen.